

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. November 1987

Affoltern a.A. Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschluss Nr. 1744/1986 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Affoltern a.A. am 30. Januar, 7. Mai, 27. Juni 1984 und 29. Oktober 1985 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Affoltern a.A. erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Affoltern a.A. wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 26.11.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A. (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1987
P1/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 27. Januar 1988